

Schon die Römer verbrannten bekanntlich religionswidrige Schriften. Plinius erzählt, daß die Schriften des Numa Pompilius 535 Jahre nach dessen Tode verbrannt wurden, weil sie die Aufhebung der Religion bezwecken sollten. Der römische Senat ließ diese Schriftwerke, ohne sie gelesen zu haben, auf Antrag eines seiner Senatoren verbrennen.

Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst war es vorzüglich die Geistlichkeit, welche gedruckte Bücher unterdrückte. Sie als herrschende Partei übte unter Papsi Alexander V. und Leo X. eine vorbeugende Censur aus, indem sie sich das Imprimatur vorbehielt, dem sämtliche Schriften unterworfen waren. Es durfte demnach kein Buch gedruckt werden, welches nicht die Erlaubniß von Seiten der Geistlichkeit erhalten hatte. Der Index librorum prohibitorum, welcher damals sehr sorgfältig ausgearbeitet und verbreitet wurde, unterrichtete selbst die Leser über die Verderblichkeit und Gottlosigkeit gewisser Schriften, welche das Imprimatur nicht erhalten hatten, damit sie sich bei Verfall in eine Strafe, welche über sie wegen Lesens solcher verbotenen Schrift verhängt worden war, nicht entschuldigen konnten.

Nach der Reformation ging die Censur an die weltliche Macht über. Hauptsächlich waren es hier wieder Religionschriften, welche zur Aufrechthaltung des Religionsfriedens einer strengen Prüfung unterworfen wurden. Der Befehdung der einzelnen confessionellen Parteien sollte dadurch entgegengetreten werden.

Auf dem Reichstagsabschiede zu Nürnberg (1524) kamen die deutschen Fürsten zum Zwecke dieses darüber überein, daß „keine Schrift gedruckt werden dürfe, welche nicht vorher von der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit das Imprimatur erhalten hätte und auf deren Titel der Drucker und Druckort genannt sei.“

Diese beiden Bestimmungen sind auch in die jüngste brandenburgische Press-Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 aufgenommen worden. In gleicher Weise trafen die deutschen Fürsten auf dem Reichstagsabschiede zu Speyer (1529) und zu Augsburg (1530) Bestimmungen. In dem 2. Reichstagsabschiede zu Augsburg im Jahre 1548 heißt es wörtlich:

„Es darf keiner Schrift die Erlaubniß zum Druck gegeben werden, welche der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden worden ist.“

Im westphälischen Frieden (1648) wurde das Verbot auch auf Schriften ausgedehnt, welche gegen die Religionsverträge verstießen. Bei Uebertretung dieser Bestimmungen wurde der Verfasser und der Verbreiter bestraft, jedoch der Leser keineswegs verfolgt. Die Gesamtheit der Presse erstreckte sich im 16. und 17. Jahrhundert hauptsächlich auf religiöse Schriften, weshalb es auch nicht befremden kann, daß die Verbote besonders gegen die theologischen Schriften gerichtet waren.

Im Kurfürstenthum Brandenburg wurde durch den großen Kurfürsten (1654) die präventive Censur für theologische Schriften wiederholt eingeschärft. Ein darüber ausgefertigtes Rescript vom 11. Mai 1654 brachte die in dem westphälischen Frieden vereinbarten Pressbestimmungen auch in den brandenburgischen Landen zur Geltung.

Die Censur wurde damals schon stark angegriffen. Der berühmte Thomastius bestritt die Rechtmäßigkeit des Verbots dogmatisch theologischer Schriften entschieden, indem dies gegen die Religionsfreiheit verstieße. Die geistliche Macht ließ sich ihr Recht aber nicht nehmen und setzte sogar im Jahre 1790 durch, daß keine theologische Schrift geduldet werden dürfe, welche gegen die symbolischen Bücher beider Confessionen gerichtet sei. Diesem Reichstagsabschiede, welcher unter Leopold II. zu Stande kam, widersetzten sich viele deutsche Reichsländer, besonders Preußen, welches eine freie Besprechung

der symbolischen Bücher in jeder Weise gestattete. Unter diesem Kaiser wurde auch die Censur politischer Schriften eingeführt, welche in Preußen schon früher durch Friedrich den Großen vorgeschrieben war. Allerdings hatte Friedrich Wilhelm I. ein allgemeines Censur-edicte, vom 6. März 1709 datirend, ausarbeiten lassen; es kam jedoch nicht zur Ausführung, weil das preussische Generaldirectorium einer allgemeinen Censur entgegen war. Gegen gotteslästerliche Schriften erschien im Jahre 1737 ein Verbot, nach welchem in Berlin kein Buch vom Pacht Hofe ausgeliefert werden durfte, bevor nicht dem Generalfiscal ein Verzeichniß eingereicht worden war. Auch hiergegen trat das Generaldirectorium mildernd auf; es beschränkte diese Verordnung nur auf theologische Schriften. Seine Remonstration beim Könige lautete folgendermaßen:

„Das Bücherwesen hat seit der Reformation in ganz Deutschland nicht weniger in allen civilisirten Landen freien Lauf gehabt, wodurch die Gelehrsamkeit zu dem hohen Grade gestiegen ist, in welchem wir sie heut zu Tage sehen. Sollte nun diese Freiheit durch dergleichen Ordre in Ihrer Majestät Landen eingeschränkt werden, so würden die Gelehrten hierdurch nicht allein sehr niedergeschlagen und der Buchhandel gänzlich zu Grunde gehen, sondern auch die Barbarei und Unwissenheit, welche Ihrer Majestät gloriwürdigste Vorfahren mit so vieler Mühe vertrieben, aufs neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen.“

Es ist diese Auffassung der preussischen Presse von Seiten der damaligen königlichen Oberbehörde für den preussischen Buchhandel von zu großer Wichtigkeit und besonderem Interesse, als daß wir sie hätten übergehen sollen. Selbst in culturhistorischer Beziehung hat dieser Ausspruch einen hohen Werth. Die Macht und Größe unseres Staates kann nur auf solchen freien Institutionen, deren Endzweck Aufklärung und wahre Bildung ist, aufgebaut werden. Die Presse als integrierender Theil ist hierbei einer der größten Hebel!

Im Ganzen verblieb es in Preußen bei dieser mildernden Auffassung der Presse bis auf Friedrich den Großen. Derselbe war bei seinem Regierungsantritt entschieden gegen die Censur. Er wünschte ausdrücklich, daß den Berliner Zeitungsschreibern jede Freiheit gelassen werde. „Gazetten, sagte er, dürfen nicht geniret werden, wenn sie interessant sein sollen.“ Was die wissenschaftliche Presse anbetraf, so war dieselbe so frei, daß sie selbst den König in seinen Werken angreifen durfte. Würdige Angriffe derselben ließ der König selbst in Erwiderungen beantworten. Nur Seiner Majestät Verwaltung durfte nicht angegriffen werden. Politische Erwägungen der Regierungshandlungen nach innen und außen hin waren nicht statthaft. Mit unnachsichtiger Strenge wurden selbst nichtpreussische Zeitungen bestraft und verboten, welche sich eine Kritik der Politik Friedrich's des Großen erlaubten, so z. B. die in Cöln und Brüssel erscheinenden französischen Zeitungsblätter und die Frankfurter Ober-Post-Amtes-Zeitung bei 50 Ducaten Strafe.

Im Jahre 1747 wurde für alle neu erscheinenden Bücher die Censur eingeführt und die Akademie der Wissenschaften in Berlin mit deren Ausführung beauftragt. Die Beschwerden hiergegen waren aber so zahlreich eingelaufen, daß diese Verordnung aufgehoben wurde und im März des darauffolgenden Jahres volle Pressfreiheit eristirte. Die Auswüchse der Presse gaben sich aber bald kund. Es gingen die persönlichen Angriffe so weit (in Büchern und Zeitschriften), daß einzelne Buchhändler zu Festungsstrafe verurtheilt wurden und das Justizministerium auf Ernennung von Censoren antrug. Friedrich der Große willigte darin ein unter dem Bemerkten, daß zu solchem Amte nur ganz vernünftige Menschen gewählt würden, welche nicht alle Kleinigkeiten und Bagatellen aufgriffen. So war die Beaufsichtigung der Presse wieder hergestellt, welche in dem